

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Karin Binder, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksache(n) 16/3655, 16/6634 -**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung geplante Außerkraftsetzen des aus dem Jahre 1935 stammenden Rechtsberatungsgesetzes ist ein längst überfälliger Schritt. Dabei wurde jedoch mit dem neuen Rechtsdienstleistungsgesetz die Chance, ein neues Regelungsmodell für rechtsberatende Tätigkeiten einzuführen, nicht genutzt. Als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt schließt es nahtlos an die Regelungssystematik des Rechtsberatungsgesetzes an, wenn es auch liberaler ausgestaltet wurde. Damit werden die gesellschaftlichen Bedingungen nicht in erforderlichem Maße berücksichtigt. Zwar wird zur Kenntnis genommen, dass eine zunehmende Verrechtlichung nahezu aller Lebensbereiche erfolgt. Die hieraus folgenden Schlüsse werden jedoch nicht gezogen.
2. Das Rechtsdienstleistungsgesetz will die Rechtsuchenden vor den oft weit reichenden Folgen unqualifizierten Rechtsrats schützen und hierbei vor allem die Belange des Verbraucherschutzes, aber auch den Schutz der Rechtspflege sichern. Nur dann, wenn sonst Gemeinwohlbelange gefährdet würden, denen die Zugangsschranken gerade zu dienen bestimmt sind, ist nach dem Bundesverfassungsgericht (vgl. BVerfG, 1 BvR 780/87 v. 29. Oktober 1997, NJW 1998, 3481f.) auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gesetzlich festgelegter Berufe- wie der Anwaltschaft- Bedacht zu nehmen. Die Rechtsberatenden weniger belastende Maßnahmen als das vollständige Verbot sind vorzuziehen, um den Schutzzwecken Geltung zu verleihen. Der Gesetzentwurf beachtet die genannten Grundsätze leider nicht in dem notwendigen Umfang.
3. Insbesondere das Verbot unentgeltlicher Rechtsberatung ist- wie die Entwurfverfasser auch feststellen- nicht zeitgemäß und steht mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement und zwischenmenschlicher Hilfe nicht im Einklang. Der zunächst im Entwurf aufgestellte Grundsatz der Erlaubnisfreiheit wird jedoch durch das Gesetz selbst ausgehebelt. Denn der zunächst formulierte Grundsatz der Erlaubnisfreiheit der unentgeltlichen, altruistischen Rechtsberatung wird durch die geregelten Einschränkungen in weitem Maße zurückgenommen und stellt sich im Ergebnis eher als grundsätzliches Verbot mit Ausnahmen dar. Dies ist weder praxisgerecht noch verbraucherfreundlich.
4. Unentgeltliche Rechtsberatung ist grundsätzlich und ohne weitere Voraussetzungen zu erlauben. Das Ziel des Schutzes der Rechtsratsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat erfordert

im Bereich der unentgeltlichen Rechtsberatung kein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die unentgeltliche Rechtsberatung wurde in den Schutzbereich des Rechtsberatungsgesetzes aus antisemitischen und nationalsozialistisch motivierten politischen Gründen aufgenommen. Ziele des Verbraucherschutzes waren nie Gründe der Regulierung der altruistischen Rechtsberatung.

5. Die Ratsuchenden sind sich der Risiken einer aus Gefälligkeit erfolgenden unentgeltlichen Tätigkeit bewusst und sind daher nicht so schutzbedürftig wie bei der Erbringung einer entgeltlichen Dienstleistung. Dies gilt auch für den Bereich der Beratung jenseits des Bekannten- und Familienkreises. Die Anknüpfung an die persönliche Beziehung zwischen beratender und beratener Person verkennt, dass auch in diesem Bereich vorrangig auf den Erwartungshorizont und die Schutzbedürftigkeit der Beratenen und die Qualität der Rechtsberatung abzustellen ist. Es gibt keinen Automatismus zwischen Beratung außerhalb persönlicher Beziehungen und einer qualitativ schlechten Beratung. Es fehlen jegliche rechtstatsächliche Untersuchungen, die dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden könnten. Missbrauchsfälle sind in diesem Bereich nicht bekannt. Auch hier erheischt der Grundsatz, dass eine aus Gefälligkeit oder anderen altruistischen Gründen erfolgende Beratung beim Rechtsratsuchenden anders als anwaltliche Beratung wahrgenommen wird, Geltung.
6. Individuelle, soziale und kulturelle Gründe für die Inanspruchnahme unentgeltlicher Rechtsberatung durch private Organisationen sind als Ausdruck freier Willensentscheidung grundsätzlich zu respektieren. Verbraucherschutz ist auch finanzieller Schutz, der im Einzelfall insbesondere durch Beratungsstellen und uneigennützigere Vereine effektiv vollzogen wird. Das bürgerschaftliche Engagement, das von beratenden privaten Personen oder Organisationen in diesem Bereich wahrgenommen wird, dient der Bereitstellung gesellschaftlich notwendiger Hilfe.
7. Die Beratungsstellen, z.B. für Arbeitslose, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Migrantinnen und Migranten, Studierende, Alleinerziehende usw., aber auch Selbsthilfegruppen nehmen eine überragend wichtige Funktion ein. Dabei geht es nicht nur um eine außergerichtliche Erstberatungen, die je nach Bedarf und Willen von rechtsanwaltlicher Beratung flankiert werden (müssen), sondern auch um soziale Funktionen gegenüber den gesellschaftlich oft ausgeschlossenen und sich selbst überlassenen Personen. Ein Gesetzentwurf, der dieses freiwillige, notwendige und ehrenamtliche Engagement anstatt zu fördern beschneiden will, genügt den sozialen Anforderungen der Lebenswirklichkeit nicht.
8. Der Gesetzentwurf berücksichtigt vor allem nicht die zunehmende Verunsicherung der Menschen im Umgang mit Behörden und Ämtern, in denen sich gern hinter juristischen Formeln versteckt wird. In die Bewertung ist auch einzustellen, dass die zum Großteil völlig überlasteten Gerichte als Anlaufpunkt für die Beratungshilfe (als prinzipielle Ausweichmöglichkeit für Bedürftige) eine einschüchternde Wirkung auf hilfebedürftige Personen haben können.
9. Die staatliche Beratungshilfe ist auszubauen, um eine Inanspruchnahme privaten unentgeltlichen Rechtsrats für mittellose Personen nicht zu einem Zwang werden zu lassen und um eine wirklich freie Entscheidung darüber, ob keine anwaltschaftliche Beratung in Anspruch genommen werden soll, zu ermöglichen. Es besteht dringender Bedarf, die Beratungshilfavorsetzungen so zu verändern, dass die soziale Situation nicht letztlich zu einem Diskriminierungsmerkmal beim Zugang zu berufsmäßig erbrachter Rechtsdienstleistung führt. Den vermehrten gegenteiligen politischen Anstrengungen, den Zugang zu beruflicher Rechtsberatung ebenso wie zu den Gerichten für sozial Bedürftige zu erschweren, muss entgegengewirkt werden. Stattdessen bedarf es einer Besinnung auf die Grundsätze des sozialen und demokratischen Rechtsstaats, der die vorhandenen Barrieren beim Zugang zu Rechtsrat effektiv zu überwinden vorgibt.
10. Für die entgeltliche Rechtsberatung durch Verbraucherzentralen ebenso wie für andere öffentliche oder öffentlich anerkannte Stellen dürfen Einsparungen in den öffentlichen Haushalten keinesfalls mit einer Beschneidung der - für die Verbraucherinnen und Verbrauchern erforderlichen - Rechtsberatungstätigkeit einhergehen. Dies geschieht jedoch im Gesetzentwurf durch die Voraussetzung ausreichender finanzieller Ausstattung.
11. Den privaten Trägern sozialer Einrichtungen, die gesellschaftlich notwendige, durch verfehlte Privatisierungspolitik jedoch ausgelagerte Leistungen erbringen, muss die Rechtsdienstleistung bei Vorhandensein entsprechender qualitativer Voraussetzungen in gleichem Maße er-

laubt sein wie den staatlichen Stellen. Ansonsten ginge mit der verfehlten Privatisierungspolitik noch ein Minus an Rechtsberatung der Betroffenen einher.

12. Der Rechtsdienstleistungsgesetzentwurf ermöglicht eine zukunfts offene Weiterentwicklung durch die Subsidiarität gegenüber spezialgesetzlichen Erlaubnissen der Rechtsberatung. In diesem Zusammenhang sieht der Bundestag das Erfordernis einer steten Überprüfung der Ausgestaltung anderer Rechtsdienstleistungsberufe unterhalb der Rechtsanwaltschaft insbesondere im Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung, wie sie bisher aus Verbraucherschutz Gesichtspunkten noch abgelehnt werden.
13. Bei der gerichtlichen Rechtsberatungs- und -betreuungstätigkeit im Parteiprozess ist eine freie Wahlmöglichkeit des Bevollmächtigten sicherzustellen. Die Möglichkeit des Ausschlusses gewählter Personen wegen Unzuverlässigkeit oder anderweitiger Ungeeignetheit durch das Gericht ist als Ermessensvorschrift und überprüfbar auszugestalten, um willkürlicher Zurückweisung missliebiger Personen im Einzelfall zu begegnen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

ž die unentgeltliche Rechtsdienstleistung ohne weitere Voraussetzungen erlaubnisfrei stellt;
ž die freie Wahl der gerichtlichen Vertretung für die Fälle des Parteiprozesses mit der überprüfbar
Möglichkeit des Ausschlusses ungeeigneter Personen durch das Gericht regelt;
ž allen Trägern sozialer Aufgaben, insbesondere im Rahmen der Durchführung der Sozialgesetze,
die entgeltliche Beratung ermöglicht;

2. die Angemessenheit der Voraussetzungen der Beratungshilfe zu evaluieren und insbesondere zu prüfen, ob die Bevölkerung über die Möglichkeiten nach dem Beratungshilfegesetz ausreichend informiert wird; darüber hinaus zu prüfen, ob die Rechtsanwaltschaft in allen Rechtsgebieten ausreichend Kapazitäten für die Beratung zur Verfügung stellt; und die jeweiligen Ergebnisse in Berichtform dem Bundestag vorzulegen;
3. ein Konzept für vermehrtes Engagement der Rechtsanwaltschaft zu entwickeln, falls dies nach dem Bericht erforderlich erscheint;
4. geeignete Formen der flächendeckenden, sozial ausgewogenen außergerichtlichen Beratung, z.B. durch unparteiische öffentliche Beratungsstellen, gemeinsam mit den Ländern zu entwickeln;
5. die Regulierungserforderlichkeit der entgeltlichen Rechtsberatung fortwährend zu prüfen; insbesondere die im Rechtsdienstleistungsgesetz statuierten Voraussetzungen auf ihre Praktikabilität und ihren Nutzen für den Verbraucherschutz zu untersuchen und hierbei gesellschaftliche Entwicklungen einzustellen;
6. ein Konzept darüber vorzulegen, wie die umfassendere Einbeziehung von Diplomjuristinnen und Diplomjuristen sowie Absolventinnen und Absolventen des 1. Staatsexamens in die entgeltliche außergerichtliche Rechtsberatung ermöglicht werden kann;
7. Vorschläge zu unterbreiten, wie die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verändert werden können, um sozial schwächeren Personen -über das nach der Rechtsprechung des BVerfG verfassungsrechtlich notwendige Maß hinaus – den völlig gleichen Zugang zu Gerichten zu ermöglichen.

Berlin, den 12. Oktober 2007

Dr. Gregor Gysi
Oskar Lafontaine und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*